



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1963

Berlin, den 8. Januar 1963

Teil II Nr. 3

Tag

Inhalt

Seite

20. 12. 62 Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963

....

17

Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1963.

Vom 20. Dezember 1962

Auf Grund des § 24 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Staatshaushaltsplan 1963 (GBl. I S. 103) und des § 37 des Gesetzes vom 17. Februar 1954 über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 207) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission folgendes bestimmt:

§ 1

Die Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltsmitteln

(1) In den Einzelplänen des Haushalts der Republik und der Haushalte der örtlichen Räte sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels gegenseitig deckungsfähig:

- a) die geplanten Mittel eines Sachkontos, wenn im Haushaltsplan die Aufteilung der Planansätze auf Unterkonten erfolgt;
- b) die geplanten Mittel der Sachkonten 50 und 51 — Hauptinstandsetzungen —;
- c) die geplanten Mittel der Sachkonten 52 bis 55 — Beschaffungen —;
- d) die geplanten Mittel der Sachkonten 60 und 61 — Lohnfonds —. Es darf keine Überschreitung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen erfolgen. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit dies nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet wird;
- e) die bei den Sachkonten der Sachkontenklasse 7 — Material und Leistungen — geplanten Mittel. Hierbei dürfen die für die Beschaffung von Arbeitsschutzbekleidung geplanten Mittel nicht vermindert werden.

Die Deckungsfähigkeit darf nur dann angewendet werden, wenn dadurch keine Veränderung in den festgelegten detaillierten Planaufgaben erfolgt.

(2) Werden bei dem Sachkonto 38 infolge erhöhter Umsätze Mehreinnahmen erzielt, so können im gleichen Kapitel in Höhe dieser Mehreinnahmen die Ausgabenansätze der Sachkonten überschritten werden, die in unmittelbarer Beziehung zu dem genannten Sachkonto

stehen, sofern deren Überschreitung zwingend notwendig wird. Die festgelegten Normen dürfen dabei nicht überschritten werden. Es darf ferner keine Überschreitung oder Erhöhung der staatlichen Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn —, der staatlichen Aufgaben für Hauptinstandsetzungen und Beschaffungen und der geplanten Mittel für Honorare erfolgen.

(3) In den Haushaltsplänen der örtlichen Räte ist das Sachkonto 60 im Aufgabenbereich 8 — Staatsapparat — innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches über sämtliche Einzelpläne hinweg gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für das Sachkonto 82 — Sozialversicherungsanteile —.

(4) In den Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern sind die Sachkonten 60 und 61 in den Aufgabenbereichen 4 bis 8 innerhalb dieser Aufgabenbereiche und zwischen diesen gegenseitig deckungsfähig. In den Gemeinden von 2000 bis 10 000 Einwohnern sind die Sachkonten 60 und 61 innerhalb eines Aufgabenbereiches deckungsfähig. In gleichem Umfange sind die Mittel für Sozialversicherungsanteile (Sachkonto 82) deckungsfähig. Soweit die Räte der Städte und Gemeinden staatliche Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes — Planteil Arbeitskräfte und Lohn — durch die Räte der Kreise erhalten haben, sind die staatlichen Aufgaben einschließlich aller für diesen Planteil festgelegten Zweckbindungen einzuhalten. Freie Lohnmittel durch eine nicht volle Inanspruchnahme der als staatliche Aufgabe bestätigten Anzahl der Arbeitskräfte dürfen nicht für Lohn- und Gehaltserhöhungen verwendet werden, soweit dies nicht durch zentrale Beschlüsse und Weisungen in einzelnen Fällen gestattet wird.

(5) Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß den Absätzen 1 und 2 sind die Leiter der zentralen staatlichen Organe, der WB, der Fachorgane der örtlichen Räte und der staatlichen Einrichtungen befugt. Sie können diese Befugnis den Haushaltsbearbeitern übertragen. Zur Anwendung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß den Absätzen 3 und 4 sind die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte befugt. Die Befugnis für die Leiter der Fachorgane und die Leiter der Abteilung Finanzen der örtlichen Räte ist gegeben, soweit die örtlichen Räte nichts anderes festlegen.

§ 2

Die Umsetzung von Haushaltsmitteln innerhalb eines Einzelplanes im Haushaltsplan der Republik

(1) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe — soweit sie für einen Einzelplan verantwortlich sind —